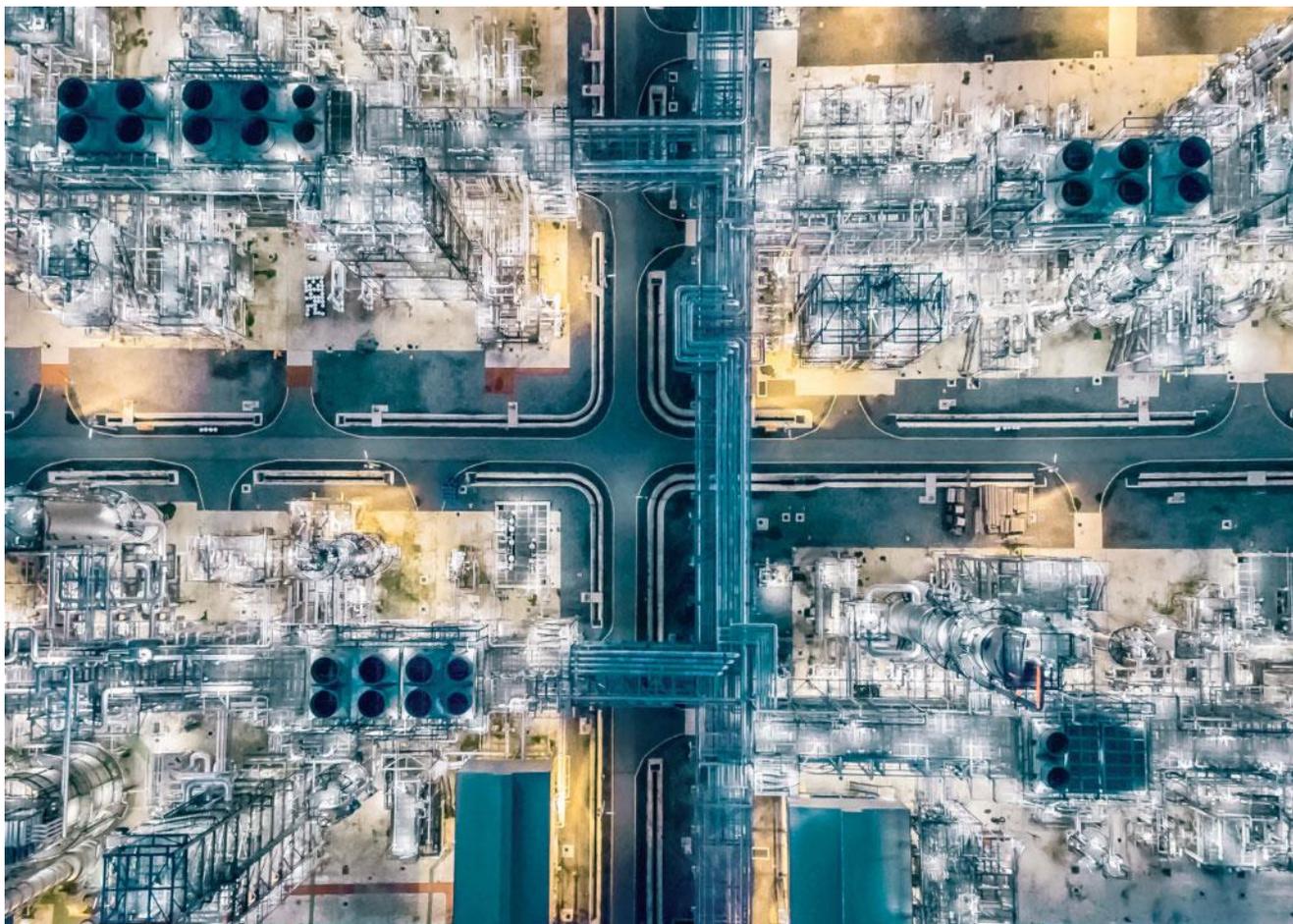


Picard Angst Funds



Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(„Umbrella-Fonds“)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag vom September 2024

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Prospekt	5
1. Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen.....	5
1.1. Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz.....	5
1.2. Laufzeit.....	5
1.3. Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften.....	5
1.4. Rechnungsjahr.....	7
1.5. Prüfgesellschaft.....	8
1.6. Anteile.....	8
1.7. Kotierung und Handel.....	9
1.8. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen.....	9
1.9. Verwendung der Erträge.....	10
1.10. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen.....	10
1.10.1 Anlageziel der Teilvermögen.....	11
1.10.2 Anlagepolitik der Teilvermögen.....	11
1.10.3 Der Einsatz von Derivaten.....	13
1.10.4 Verwendete Referenzindizes.....	14
1.10.5 Fund of Hedge Funds - Due Diligence Prozess.....	14
1.10.6 Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur.....	15
1.10.7 Risikomanagement.....	15
1.10.8 Risikoprofil des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen.....	16
1.11. Nettoinventarwert.....	16
1.12. Vergütungen und Nebenkosten.....	16
1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages).....	16
1.12.2 Total Expense Ratio.....	17
1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten.....	18
1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 und § 19 des Fondsvertrages).....	18
1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions").....	19
1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen.....	19
1.13. Einsicht der Berichte.....	19
1.14. Rechtsform des Umbrella-Fonds.....	19
1.15. Die wesentlichen Risiken.....	19
1.16. Liquiditätsrisikomanagement.....	22
2. Informationen über die Fondsleitung.....	23
2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung.....	23
2.2. Weitere Angaben zur Fondsleitung.....	23
2.3. Verwaltungs- und Leitorgane.....	23
2.4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital.....	23
2.5. Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben.....	23
2.6. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten.....	24
3. Informationen über die Depotbank.....	24

3.1.	Allgemeine Angaben zur Depotbank.....	24
3.2.	Weitere Angaben zur Depotbank	24
4.	Informationen über Dritte.....	24
4.1.	Zahlstelle	24
4.2.	Vertreiber	25
4.3.	Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben.....	25
5.	Weitere Informationen.....	26
5.1.	Nützliche Hinweise.....	26
5.2.	Publikationen des Umbrella-Fonds.....	26
5.3.	Verkaufsrestriktionen.....	26
6.	Weitere Anlageinformationen	27
6.1	Bisherige Ergebnisse	27
6.2	Profil des typischen Anlegers	28
7.	Ausführliche Bestimmungen	28
Teil II - Fondsvertrag	29
I	Grundlagen.....	29
§ 1	Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	29
II	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	29
§ 2	Der Fondsvertrag.....	29
§ 3	Die Fondsleitung	29
§ 4	Die Depotbank.....	30
§ 5	Die Anleger	31
§ 6	Anteile und Anteilsklassen	32
III	Richtlinien der Anlagepolitik	34
A	Anlagegrundsätze.....	34
§ 7	Einhaltung der Anlagevorschriften	34
§ 8	Anlagepolitik	34
§ 9	Flüssige Mittel	39
B	Anlagetechniken und Anlageinstrumente.....	40
§ 10	Effektenleihe.....	40
§ 11	Pensionsgeschäfte.....	40
§ 12	Derivate	40
§ 13	Aufnahme und Gewährung von Krediten.....	42
§ 14	Belastung des Fondsvermögens	42
C	Anlagebeschränkungen	42
§ 15	Risikoverteilung.....	42
§ 16	Weitere Anlagebeschränkungen.....	44
IV	Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	45
§ 17	Berechnung des Nettoinventarwertes	45
§ 18	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	46
V	Vergütungen und Nebenkosten	47
§ 19	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger.....	47
§ 20	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens.....	47
VI	Rechenschaftsablage und Prüfung	49

§ 21	Rechenschaftsablage	49
§ 22	Prüfung.....	50
VII	Verwendung des Erfolges	50
§ 23	50
VIII	Publikationsorgane des Umbrella-Fonds.....	51
§ 24	51
IX	Umstrukturierung und Auflösung	51
§ 25	Vereinigung	51
§ 26	Laufzeit des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung	52
X	Änderung des Fondsvertrages.....	53
§ 27	53
XI	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	53
§ 28	53
Besonderer Teil A – All Commodity Tracker Plus.....		54
§ 29	A Teilvermögen.....	54
§ 30	A Anlageziel und Anlagepolitik	54
§ 31	A Performance Fee	54
§ 32	A Genehmigung.....	54
Besonderer Teil B – Energy & Metals		55
§ 29	B Teilvermögen.....	55
§ 30	B Anlageziel und Anlagepolitik.....	55
§ 31	B Performance Fee	55
§ 32	B Genehmigung	55

Verwaltung und Administration

Fondsleitung	FundPartner Solutions (Suisse) SA, Genf
Depotbank	Banque Pictet & Cie SA, Genf
Vermögensverwalter	Picard Angst AG, Pfäffikon SZ
Beauftragter für den Betrieb des EDV-Systems, die Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahme- aufträgen	FundPartner Solutions (Europe) SA, Luxemburg
Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds	PricewaterhouseCoopers, Genf

Teil I - Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

Der Vertrieb erfolgt über die Picard Angst AG, bzw. über weitere, durch diese eingesetzten Vertreiber. Der Umbrella-Fonds ist in der Schweiz durch die Aufsichtsbehörde, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), genehmigt worden und kann in der Schweiz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen vertrieben werden. Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten bestehen zurzeit keine und werden auch nicht angestrebt.

Der Verteilung dieses Prospekts und dem Angebot und Verkauf von Anteilen des Umbrella-Fonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Prospektes mit integriertem Fondsvertrag des Umbrella-Fonds gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) der betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen ihres jeweiligen Wohnsitz- und Heimatstaates.

Die Fondsleitung, die Depotbank sowie die weiteren durch diese eingesetzten Vertreiber können Zeichnungen zurückweisen, insbesondere wenn sie der Auffassung sind, dass diese von Personen stammen, die mit der Abgabe der Zeichnung die Gesetze einer auf sie anwendbaren Rechtsordnung verletzen.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen

1.1. Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Picard Angst Funds (nachstehend der „Umbrella-Fonds“) wurde ursprünglich von der Swiss & Global Asset Management AG (vormals Julius Bär Investmentfonds-Dienstleistung AG) als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der RBC Dexia Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich als Depotbank der damaligen Eidgenössischen Bankenkommission unterbreitet und von dieser erstmals am 21. Dezember 2007 genehmigt.

Zurzeit sind folgende Teilvermögen ausgegeben:

- **All Commodity Tracker Plus**
- **Energy & Metals**

1.2. Laufzeit

Der Umbrella-Fonds hat eine unbeschränkte Laufzeit.

1.3. Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften

Allgemeine Bemerkungen

Die steuerlichen Ausführungen werden zu reinen Informationszwecken angegeben und gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften

im Domizilland des Anlegers oder in dem Land, in dem der Anleger ebenfalls als Steuerzahler gilt (z.B. aufgrund der Staatsangehörigkeit).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Domizil nicht unbedingt mit jenem der natürlichen oder juristischen Person zusammenfällt, in deren Namen die Fondsanteile gehalten werden; in bestimmten Fällen berücksichtigt die Steuerverwaltung in Anwendung des Transparenzgrundsatzes das Domizil des wirtschaftlich Berechtigten.

Die Anleger sind dafür verantwortlich, die steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage festzustellen und zu tragen; ihnen wird empfohlen, hierzu die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

Schweizerische Steuer

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten oder in der Abrechnung dem Anleger gesondert ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des entsprechenden Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Internationaler automatischer Informationsaustausch

Am 1. Januar 2017 sind in der Schweiz die drei AIA-Standards, d.h. das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen), die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) in Kraft getreten. Somit können Staaten, mit denen der automatische Informationsaustausch bilateral vereinbart wurde, im Jahr 2018 mit dem Austausch von Daten beginnen, die seit 2017 gesammelt werden.

Laut den vorerwähnten Bestimmungen sind Schweizer Finanzinstitute verpflichtet, Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und zu prüfen, ob sie in Ländern steueransässig sind, mit denen die Schweiz ein bilaterales Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen abgeschlossen hat. Trifft dies zu, übermitteln die Schweizer Finanzinstitute die Informationen über Finanzkonten des Inhabers von Finanzanlagen den Schweizer Steuerbehörden, die diese Informationen wiederum einmal jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten. Inhaber von Fondsanteilen können somit von den geltenden Regeln der Informationsweitergabe an die Schweizer Steuerbehörden sowie an andere zuständige Steuerbehörden betroffen sein.

Der Fonds gilt nach dem gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der OECD für Informationen über Finanzkonten (bzw. dem gemeinsamen Meldestandard [GMS]) als nicht meldendes Finanzinstitut.

Die Teilvermögen akzeptieren keine Anleger als Anteilsinhaber, die nach den AIA-Standards meldepflichtig sind. Darunter fallen grundsätzlich insbesondere (i) natürliche Personen, (ii) aktive Nicht-Finanzinstitute („Active Non Financial Entities“) und (iii) passive Nicht-Finanzinstitute („Passive Non Financial Entities“), einschliesslich Finanzinstitute, die in Nicht-Finanzinstitute umklassifiziert wurden. Der Fonds kann zu diesem Zweck Massnahmen treffen und/oder Beschränkungen vorschreiben, insbesondere Zeichnungsaufträge ablehnen oder die Zwangsrücknahmen von Aktien Anteilen beschliessen, wie in Ziff. 5.3 unten und im Fondsvertrag ausführlich beschrieben.

Den Anteilsinhabern wird empfohlen, die möglichen Steuer- und anderen Folgen der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches mit ihren professionellen Beratern zu besprechen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsaufträge abzulehnen, wenn die vom Anleger gelieferten Informationen nicht den AIA-Standards entsprechen. Die vorstehenden Erläuterungen sind nur eine Zusammenfassung der verschiedenen Auswirkungen der AIA-Standards. Sie basieren lediglich auf der aktuellen Interpretation und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch dürfen sie auf keinen Fall als Steuer- oder Anlageberatung verstanden werden, und die Anleger müssen sich bei ihren Finanz- oder Steuerberatern über alle Auswirkungen der AIA-Standards, die sie betreffen könnten, informieren.

FATCA

Das amerikanische Gesetz Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) soll der US-Steuerhinterziehung vorbeugen, indem von ausländischen (nicht amerikanischen) Finanzinstituten verlangt wird, dass sie der amerikanischen Steuerbehörde Internal Revenue Service Informationen über Finanzkonten von US-Anlegern ausserhalb der USA weiterleiten.

Amerikanische Titel, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das keine FATCA-Berichterstattung macht, werden ab dem 1. Juli 2014 einer US-Quellensteuer von 30% auf den Bruttoverkaufserlös und auf Erträge unterworfen („FATCA-Quellensteuer“).

Gemäss dem am 14. Februar 2013 zwischen der Schweiz und den USA unterzeichneten Regierungsabkommen („IGA“) über die Umsetzung von FATCA, wurden die Teilvermögen, die als ausländische Finanzinstitute gelten, mit dem Status als „deemed compliant“ (konform geltend) im Rahmen der Ausnahmebehandlung als „Qualifying Collective Investment Vehicle“ („QCIV“, qualifizierendes Kollektivanlagevehikel) registriert, um nicht der Quellensteuer unter FATCA zu unterliegen. Um diesen FATCA-Status zu behalten, erlauben es die Teilvermögen nur teilnehmenden ausländischen Finanzinstituten oder solchen mit „deemed-compliant“-Status – gemäss „US FATCA Final Regulations“ und dem jeweiligen IGA – sich als Anteilsinhaber einzutragen. Demzufolge können Anleger Anteile der Teilvermögen nur über FATCA-konforme, ausländische Finanzinstitute (d.h. von teilnehmenden ausländischen Finanzinstituten oder andere ausländische Finanzinstitute, die als FATCA-konform gemäss Definition der „US FATCA Final Regulations“ und eines anwendbaren IGA gelten) zeichnen oder halten. Im Weiteren können Anteile nur über ein FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut übertragen, geliefert oder verkauft werden. Der Anlagefonds Umbrella-Fonds kann hierzu Massnahmen und/oder Restriktionen auferlegen. Hierunter können auch die Ablehnung von Zeichnungen oder die Zwangsrücknahme von Anteilen fallen, wie sie unten und im Fondsvertrag näher ausgeführt werden, und/oder der Einbehalt der FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen an jeden Anteilsinhaber, der unter FATCA als „Recalcitrant Account“ oder „Non-Participating Foreign Financial Institution“ gilt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Umbrella-Fonds sich zwar bemühen wird, alle FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass er diese Verpflichtungen auch wirklich erfüllen und so die FATCA-Quellensteuer vermeiden kann.

Nicht FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute können sich nicht als Anteilsinhaber von Anteilen der Teilvermögen eintragen lassen, und die Anteile können eine Zwangsrücknahme erfahren, falls dies zur Sicherung der Einhaltung des QCIV-Status des entsprechenden Teilvermögens gemäss FATCA nötig ist.

1.4. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.5. Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist PricewaterhouseCoopers SA, Genf.

1.6. Anteile

Die Anteile lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilsscheins zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit für jedes Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

All Commodity Tracker Plus

An-teils-klasse	Referenz-währung	Erstausga-bepreis	Lancierungsperiode / -datum	Mindest-zeich-nung	Mindestzeich-nung für Fol-gezeichnung	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
A ¹	USD	USD 58.53	05.01.2009	USD 100	n/a	Inhaber	Ausschüttend
Ae ¹	EUR	EUR 100.--	noch nicht bekannt	EUR 100	n/a	Inhaber	Ausschüttend
Ah ¹	CHF	CHF 100.--	01.07.2009	CHF 100	n/a	Inhaber	Ausschüttend
C ²	USD	USD 58.53	05.01.2009	USD 100	n/a	Inhaber	Ausschüttend
Ch ²	CHF	CHF 100.--	01.07.2009	CHF 100	n/a	Inhaber	Ausschüttend
D ³	USD	USD 100.--	21.02.2014	USD 100	n/a	Inhaber	Ausschüttend
De ³	EUR	EUR 100.--	noch nicht bekannt	EUR 100	n/a	Inhaber	Ausschüttend
Dh ³	CHF	CHF 100.--	06.03.2013	CHF 100	n/a	Inhaber	Ausschüttend
P ¹	USD	USD 100.--	30.04.2012	USD 0.1 Mio.	n/a	Inhaber	Ausschüttend
Pe ¹	EUR	EUR 100.--	noch nicht bekannt	EUR 0.1 Mio.	n/a	Inhaber	Ausschüttend
Ph ¹	CHF	CHF 100.--	30.04.2012	CHF 0.1 Mio.	n/a	Inhaber	Ausschüttend
S ¹	USD	USD 100.--	14.12.2012	USD 5 Mio.	n/a	Inhaber	Ausschüttend
Se ¹	EUR	EUR 100.--	noch nicht bekannt	EUR 5 Mio.	n/a	Inhaber	Ausschüttend
Sh ¹	CHF	CHF 100.--	noch nicht bekannt	CHF 5 Mio.	n/a	Inhaber	Ausschüttend

¹ Anteilsklasse, die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet.

² Anteilsklasse, die sich an "qualifizierte Anleger" gemäss § 6 Ziff. 5 des Fondsvertrages wendet.

³ Anteilsklasse, die sich an "Mandate Anleger" gemäss § 6 Ziff. 4 Bst. b des Fondsvertrages wendet, die Vertragsbeziehungen zu Gesellschaften der Picard Angst-Gruppe aufweisen.

Energy & Metals

Anteils-klasse	Referenz-währung	Erstausga-bepreis	Lancierungsperiode / -datum	Mindest-zeich-nung	Mindestzeich-nung für Fol-gezeichnung	Verwahr-form	Ertragsver-wendung
A ¹	USD	USD 100.--	31.10.2012	USD 100	n/a	Inhaber	Ausschüttend
Ae ¹	EUR	EUR 100.--	31.10.2012	EUR 100	n/a	Inhaber	Ausschüttend
Ah ¹	CHF	CHF 100.--	31.10.2012	CHF 100	n/a	Inhaber	Ausschüttend
D ²	USD	USD 100.--	12.04.2013	USD 100	n/a	Inhaber	Ausschüttend
De ²	EUR	EUR 100.--	noch nicht bekannt	EUR 100	n/a	Inhaber	Ausschüttend
Dh ²	CHF	CHF 100.--	noch nicht bekannt	CHF 100	n/a	Inhaber	Ausschüttend
P ¹	USD	USD 100.--	31.10.2012	USD 0.1 Mio.	n/a	Inhaber	Ausschüttend
Pe ¹	EUR	EUR 100.--	31.10.2012	EUR 0.1 Mio.	n/a	Inhaber	Ausschüttend
Ph ¹	CHF	CHF 100.--	31.10.2012	CHF 0.1 Mio.	n/a	Inhaber	Ausschüttend

Anteils- klasse	Referenz- währung	Erstausga- bepreis	Lancierungsperiode / -datum	Mindest-zeich- nung	Mindestzeich- nung für Fol- gezeichnung	Verwahr- form	Ertragsver- wendung
S ¹	USD	USD 100.--	noch nicht bekannt	USD 5 Mio.	n/a	Inhaber	Ausschüttend
Se ¹	EUR	EUR 100.--	noch nicht bekannt	EUR 5 Mio.	n/a	Inhaber	Ausschüttend
Sh ¹	CHF	CHF 100.--	01.11.2012	CHF 5 Mio.	n/a	Inhaber	Ausschüttend

¹. Anteilsklasse, die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet.

². Anteilsklasse, die sich an "Mandate Anleger" gemäss § 6 Ziff. 4 Bst. b des Fondsvertrages wendet, die Vertragsbeziehungen zu Gesellschaften der Picard Angst-Gruppe aufweisen.

Die Anteilsklassen aller Teilvermögen unterscheiden sich bezüglich des Anlegerkreises, der Kommissionshöhe, der erforderlichen Mindestanlage und der Referenzwährung.

Für die Klassen Ae, Ah, Ch, De, Dh, Pe, Ph, Se und Sh können die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit der Anteilsklasse lauten, ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Referenzwährung aller zur Zeit ausgegebenen Anteilsklassen wie auch der Rechnungseinheit der zur Zeit ausgegebenen Teilvermögen handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen lauten.

Detaillierte Angaben zu den Anteilsklassen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6 Ziff. 4 und 5) ersichtlich.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens. Diese Beteiligung kann aufgrund anteilsklassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund anteilsklassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7. Kotierung und Handel

Der Umbrella-Fonds ist weder kotiert noch zum Handel zugelassen.

1.8. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Die Anteile der zur Zeit ausgegebenen Teilvermögen des Umbrella-Fonds werden an jedem Tag, der ein Bankarbeitstag in der Schweiz ist (Montag bis Freitag, "Bankarbeitstag"), ausgegeben oder zurückgenommen.

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen eines Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können, wenn der Referenzindex nicht berechnet wird oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 18 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr MEZ (cut off time) an einem Bankarbeitstag in der Schweiz (Auftragstag), bei der Depotbank vorliegen, werden frühestens am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgerechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag auf der Basis der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise am Auftragstag berechnet. Nach 14.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag des Teilvermögens (für alle Teilvermögen) behandelt.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission resp. allfälligen Ausgabespesen. Die Höhe der Ausgabekommission resp. der Ausgabespesen ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 sowie aus dem Besonderen Teil des entsprechenden Teilvermögens ersichtlich. Der Ausgabepreis wird auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung gerundet.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission resp. allfälligen Rücknahmespesen. Die Höhe der Rücknahmekommission resp. der Rücknahmespesen ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 sowie aus dem Besonderen Teil des entsprechenden Teilvermögens ersichtlich. Der Rücknahmepreis wird auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung gerundet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet. Die Zahlung erfolgt bei den Teilvermögen jeweils einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag (Valuta 1 Tag).

Allfällige auf der Ausgabe, Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Anlegers.

Übersichtstabelle		T	T+1	T+2
1	Zeichnungs- und Rückkaufaufträge bzw. Anträge auf Wechsel von einer in eine andere Anteilsklasse, die bis 14.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen	X		
2	Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts	X		
3	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)		X	
4	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
5	Publikation der Kurse in den elektronischen Medien		X	
6	Valutadatum der Abrechnung			X

T = Auftragstag und Bewertungsstichtag / T+1 = Bewertungstag

1.9. Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Referenzwährung an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrages, inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren einer Anteilsklasse, können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens eines Teilvermögens bzw. einer Anteilsklasse und weniger als 1 Einheit der jeweiligen Referenzwährung pro Anteil, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse vorgetragen werden.

1.10. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7 bis 16) ersichtlich.

1.10.1 Anlageziel der Teilvermögen

All Commodity Tracker Plus

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch indirekte Anlagen im Rohstoffsektor unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer angemessenen Liquidität einen adäquaten Anlageertrag zu erzielen.

Energy & Metals

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch indirekte Anlagen im Rohstoffsektor, unter Ausschluss von Agrarrohstoffen und unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer angemessenen Liquidität einen adäquaten Anlageertrag zu erzielen.

1.10.2 Anlagepolitik der Teilvermögen

All Commodity Tracker Plus

Das Vermögen des All Commodity Tracker Plus-Teilvermögen wird zu

- a. mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte oder indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities gemäss § 8 Ziff. 2, lit. c des Fondsvertrages investiert, welche in den im Prospekt genannten Referenzindizes enthalten sind;
- b. höchstens einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) investiert in:
 - ba) Direkte oder indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities gemäss § 8 Ziff. 2, lit. c des Fondsvertrages, welche nicht in den im Prospekt genannten Referenzindizes enthalten sind;
 - bb) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b des Fondsvertrages;
 - bc) Direkte oder indirekte kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Fondsvertrages.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ca, cc und ce des Fondsvertrages angelegt werden.

Energy & Metals

Das Vermögen des Energy & Metals -Teilvermögen wird zu

- a. mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte oder indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities gemäss § 8 Ziff. 2, lit. c des Fondsvertrages, unter Ausschluss von Agrarrohstoffen, investiert, welche in den im Prospekt genannten Referenzindizes enthalten sind;
- b. höchstens einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) investiert in:
 - ba) Direkte oder indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities gemäss § 8 Ziff. 2, lit. c des Fondsvertrages, unter Ausschluss von Agrarrohstoffen, welche nicht in den im Prospekt genannten Referenzindizes enthalten sind;
 - bb) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b des Fondsvertrages;
 - bc) Direkte oder indirekte kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Fondsvertrages.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ca, cc und ce des Fondsvertrages, unter Ausschluss von Agrarrohstoffen, angelegt werden.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Fondsvermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen halten, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeit bis zu zwölf Monaten.

Die flüssigen Mittel können jeweils einen höheren Anteil erreichen, wenn der Zeitpunkt für Anlagen gemäss Ziff. 1.10 oben ungünstig erscheint oder wenn sie zur Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten benötigt werden.

Sicherheitenstrategie

Gemäss der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen ("KKV-FINMA") vom 27. August 2014, Vermögenswerte, die im Rahmen von Anlagetechniken oder bei OTC-Geschäften als Sicherheiten entgegengenommen werden, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Sicherheiten, die folgende Anforderungen erfüllen, sind zulässig:
 - sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
 - sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
 - sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
 - der Emittent weist eine hohe Bonität auf.
2. Eine Besicherung ist in folgendem Umfang erforderlich:
 - die Sicherheiten sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, (i) wenn die Sicherheiten die Anforderungen von Art. 83 Abs. 1 KKV erfüllen, d.h. sofern diese von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden; diesfalls wird die vorgenannte Prozentzahl auf höchstens 35% des Nettoinventarwertes angehoben, oder (ii) die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV vorliegen; diesfalls darf der vorstehende Prozentsatz auf bis zu 100% des Nettoinventarwertes erhöht werden. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;
 - die Fondsleitung oder deren Beauftragten müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können;
 - die Fondsleitung oder deren Beauftragten dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden.

Erhaltene Barsicherheiten (cash collateral) dürfen sie nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder als Reverse Repo verwenden.

- nehmen sie für mehr als 30% des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen die Fondsleitung oder deren Beauftragten sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu sind regelmässige Stresstests durchzuführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragten müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Anlagefonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

3. Angemessene Sicherheitsmargen werden von der Fondsleitung oder deren Beauftragte festgelegt.

4. Barsicherheiten können im Rahmen einer Anlagestrategie wiederangelegt werden, sofern diese (i) auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist und (ii) Eigenschaften der Sicherheiten wie Volatilität und Ausfallrisiko des Emittenten berücksichtigt. Risiken für den Fall der Wiederranlage von Barsicherheiten sind im Rahmen des Riskmanagements des Anlagefonds berücksichtigt.

1.10.3 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind. Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% seines Nettovermögens betragen.

1.10.4 Verwendete Referenzindizes

Referenzindizes: All Commodity Tracker Plus

Bloomberg Commodity TR Index (Bloomberg: BCOMTR Index)

Das Teilvermögen ist nicht indexgebunden. Der Referenzindex definiert das hauptsächliche Anlageuniversum. Das Teilvermögen ist namentlich nicht gehalten, in alle resp. ausschliesslich in im Referenzindex vertretene Titel zu investieren oder deren relative Gewichtung zu beachten.

Für Performancezwecke werden für die nachfolgenden Anteilklassen die jeweils aufgeführten, vom obengenannten "Bloomberg Commodity TR Index (Bloomberg: BCOMTR Index)" abgeleiteten, Indizes verwendet:

- für die Klassen A, C, D, P und S der Hauptindex "Bloomberg Commodity TR Index (Bloomberg: BCOMTR Index) "
- für die Klassen Ah, Ch, Dh, Ph und Sh der Index "Bloomberg Commodity TR Index CHF hedged (Bloomberg: BCOMHFT Index) "
- für die Klassen Ae, De, Pe und Se der Index "Bloomberg Commodity TR Index EUR hedged (Bloomberg: BCOMHET Index)"

Referenzindizes: Energy & Metals

Bloomberg Commodity ex-Agriculture and ex-Livestock TR Index (Bloomberg: BCOMXALT Index)

Das Teilvermögen ist nicht indexgebunden. Der Referenzindex definiert das hauptsächliche Anlageuniversum. Das Teilvermögen ist namentlich nicht gehalten, in alle resp. ausschliesslich in im Referenzindex vertretene Titel zu investieren oder deren relative Gewichtung zu beachten.

Für Performancezwecke werden für die nachfolgenden Anteilklassen die jeweils aufgeführten, vom obengenannten "Bloomberg Commodity ex-Agriculture and ex-Livestock TR Index (Bloomberg: BCOMXALT Index)" abgeleiteten Indizes verwendet:

- für die Klassen A, D, P und S der Hauptindex "Bloomberg Commodity ex-Agriculture and ex-Livestock TR Index (Bloomberg: BCOMXALT Index)"
- für die Klassen Ah, Dh, Ph und Sh der Hauptindex "Bloomberg Commodity ex-Agriculture and ex-Livestock CHF Monthly Hedged TR Index (Bloomberg: BUXALHFT Index)"
- für die Klassen Ae, De, Pe und Se der Hauptindex "Bloomberg Commodity ex-Agriculture and ex-Livestock EUR Monthly Hedged TR Index (Bloomberg: BUXALHET Index)"

Das Teilvermögen ist nicht indexgebunden. Die vorgenannten Referenzindizes definieren das hauptsächliche Anlageuniversum. Das Teilvermögen ist namentlich nicht gehalten, in alle resp. ausschliesslich in den Referenzindizes vertretene Titel (Rohstoffe) zu investieren oder deren relative Gewichtung zu beachten.

1.10.5 Fund of Hedge Funds - Due Diligence Prozess

Die Zielfonds der einzelnen Fund of Hedge Funds bewegen sich in einem relativ unregulierten Umfeld und geniessen einen hohen Freiheitsgrad bezüglich der von ihnen verwendeten Strategien, Anlageinstrumente und Anlagetechniken. Der sorgfältigen Auswahl der einzelnen Fund of Hedge Funds kommt deshalb hohe Bedeutung zu.

Der Anlageverwalter des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen sucht laufend nach optimalen Anlagemöglichkeiten in seinem Fund of Hedge Fund Universum. Die Selektion von Anlagemöglichkeiten erfolgt mittels quantitativer wie qualitativer Kriterien in einem mehrstufigen Prozess (Due Diligence). Die Vorselektion erfolgt hauptsächlich aufgrund der untenstehenden quantitativen Kriterien. In der Selektion werden die unten stehenden qualitativen Kriterien mit einbezogen. Bei der Endauswahl erfolgt eine detaillierte Analyse aller Aspekte, in der Regel inklusive Gespräch mit dem Manager.

Der quantitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse der historischen Rendite und des Risikos;
- Analyse des maximalen Verlustes in einer Periode (Maximum draw down);
- Analyse der Anzahl positiver und negativer Monate.

Der qualitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse von Anlagestrategie, Anlageprozess und Portfoliokonstruktion respektive Diversifikation des Portfolios;
- Analyse der Organisation;
- Analyse der fachlichen Qualifikationen der Vermögensverwalter;
- Studium der vertraglichen Details (Prospekt);
- Analyse der Transparenz, Verfügbarkeit der Informationen (Prospekt, Portfolio, Qualität des Reporting etc.);
- Analyse des Umfeldes (Prüfgesellschaft, Depotbank, Fondsadministrator, andere Gegenparteien).

Das Portfolio der Fund of Hedge Funds soll insgesamt eine diversifizierte Stil-Allokation aufweisen, welche die oben erwähnten Voraussetzungen möglichst optimal erfüllt.

Durch die laufende Überwachung der Fund of Hedge Funds und dem regelmässigen Kontakt zu deren Manager sollen negative Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

1.10.6 Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur

Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen können auch wie ein Fund of Funds Anteile an zahlreichen Zielfonds erwerben. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Wesentliche Vor- und Nachteile gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- tendenziell breitere Risikostreuung;
- geringere Volatilität;
- umfassendes Selektionsverfahren des Anlageverwalters nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;
- Kollektivanlageinstrumente ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund allfälliger hoher Mindesteilagen keinen direkten Zugang zu Zielfonds haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, zu investieren.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten anfallen;
- dem Dachfonds werden gewisse Kosten (Verwaltungskommission der Fondsleitung, Prüfkosten, Kosten für Inventarwertberechnung etc.) belastet, welche bereits bei den Zielfonds anfallen, d.h. diese Kosten;
- können doppelt anfallen, einmal im Dachfonds und einmal in den Umbrella-Fonds, in die der Dachfonds sein Vermögen investiert.

1.10.7 Risikomanagement

Das Risikomanagement spielt eine zentrale Rolle in der Verwaltung des Fonds. Die Risiken der Portfolios der einzelnen Teilvermögen werden regelmässig kontrolliert.

Die Fondsleitung kann der Anlageverwalterin jeweils im Rahmen der Bestimmungen des Fondsvertrages weitergehende Limiten vorgeben. Limiten werden in Prozenten des Nettovermögens ausgedrückt und täglich durch die Fondsleitung überprüft.

Die Verwendung von Risikomanagement-Systemen kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung gewährleisten. Es kann deshalb ein unerwarteter grosser Verlust nicht ausgeschlossen werden. Zudem bietet die Anwendung von Risikomanagement-Systemen keine Garantie, dass das angestrebte Anlageziel erreicht wird.

1.10.8 Risikoprofil des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen

Der Nettoinventarwert der Anlagen eines Teilvermögens richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert der Anlagen. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Fondsportefeuille gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen ökonomischen Entwicklung, sowie von der Nachfrage- und Angebotssituation ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird. Für Anleger, deren Referenzwährung von der Anlagewährung des Teilvermögens abweicht, können Währungsrisiken entstehen. Das Teilvermögen darf derivative Finanzprodukte zur Absicherung von Risiken oder zur besseren Erreichung des Anlageziels halten. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

1.11. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.

1.12. Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages)

a. Entschädigung der Fondsleitung

Die Kommission der Fondsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Für die Leitung der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission des Nettofondsvermögens der Teilvermögen von jährlich maximal 0.2% in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils quartalsweise ausbezahlt wird. Den Teilvermögen wird dabei eine Minimumgebühr pro Teilvermögen von maximal CHF 100'000.- per annum belastet.
- Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission des Nettofondsvermögens der Teilvermögen pro Anteilsklasse gemäss der untenstehenden Tabelle in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird. Die Management Fee kann dem jeweiligen Teilvermögen belastet und direkt an den Vermögensverwalter bzw. die Vertreiber überwiesen werden.

Teilvermögen	Anteilsklasse	Management Fee max.
All Commodity Tracker Plus	A, Ae, Ah	1.5%
	C, Ch	1.3%
	D, De, Dh	0.0%
	P, Pe, Ph	1.09%
	S, Se, Sh	0.99%
Energy & Metals	A, Ae, Ah	1.5%
	D, De, Dh	0.0%
	P, Pe, Ph	1.09%
	S, Se, Sh	0.99%

b. Entschädigung der Depotbank

Für die Aufgaben der Depotbank, wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, stellt die Depotbank zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.1% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils quartalsweise ausbezahlt wird. Den Teilvermögen wird dabei eine Minimumgebühr pro Teilvermögen von maximal CHF 100'000.- per annum belastet.

Die im Rahmen der Maximalkommissionen oben jeweils effektiv angewandten Sätze sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen und können jederzeit bei der Fondsleitung erfragt werden.

Aus der oben aufgeführten Management Fee werden auch Retrozessionen und Rabatte gemäss Ziff. 1.12.3 des Prospekts bezahlt.

Für die Auszahlung der Liquidationsbeträge im Falle der Auflösung eines Teilvermögens berechnet die Fondsleitung dem Anleger auf dem Rücknahmepreis seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50%. Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziffer genannte Leistungen obliegt der Fondsleitung.

Zusätzlich können dem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

All Commodity Tracker Plus

Anteilsklasse	2022	2023
A	1.81%	1.86%
Ah	1.81%	1.86%
C	1.61%	1.66%
Ch	1.61%	1.66%
D	0.41%	0.46%
Dh	0.41%	0.45%
P	1.20%	1.25%
Ph	1.20%	1.25%
S	1.12%	1.12%

Energy & Metals

Anteilsklasse	2022	2023
A	1.79%	1.89%
Ae	NA*	NA*
Ah	1.80%	1.88%
D	0.39%	0.49%
P	1.17%	1.28%
Pe	NA*	NA*
Ph	1.18%	1.27%
Sh	1.04%	1.13%

* Inaktive Anteilsklassen -AE und -PE per 18. August 2022

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz und von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc. Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlage dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz und von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen des jeweiligen Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 und § 19 des Fondsvertrages)

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland: max. 5% des Nettoinventarwerts auf Anteilen aller Anteilsklassen

-
- Rücknahmekommission: max. 3% des Nettoinventarwerts auf Anteilen aller Anteilsklassen.
 - Ausgabe- und Rücknahmespesen: max. 0.20% zur Deckung der Nebenkosten

1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen "commission sharing agreements" geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13. Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden oder auf der Internet-Plattform www.fundinfo.com abgerufen werden.

1.14. Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Umbrella-Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Struktur) der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Art. 25 i.V.m. Art. 68 i.V.m. Art. 92f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG").

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.15. Die wesentlichen Risiken

Die Fondsleitung betrachtet das Risikomanagement als eine Hauptfunktion des Anlageprozesses. Dementsprechend ist es das Ziel der Anlageverwalterin, welcher dabei die Hauptrolle zukommt, die Risiken im Rahmen der Anlagepolitik und des Anlageprofils eines Teilvermögens zu managen. Dies erfolgt durch die Konstruktion eines risikooptimierten Portfolios und durch eine Überwachung der Risiken der einzelnen Anlagen wie auch des Gesamtrisikos des entsprechenden Teilvermögens.

Trotz allem kann nicht ausgeschlossen werden, dass namentlich in ausserordentlichen Fällen ein Verlust auf einzelnen Anlagen eintritt. Eine sorgfältige Analyse und die Verwendung entwickelter Risikomanagement-Systeme kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung garantieren.

Anlagen im Anlageuniversum der Teilvermögen des Fonds unterliegen Marktschwankungen. Diese können in Zeiten hoher Volatilität einen erheblichen Umfang annehmen. Die eingesetzten Anlagestrategien sind teilweise komplex und tendenziell mit grösseren Unsicherheiten und Risiken behaftet als diejenigen von Effektenfonds. Die Teilvermögen können den nachfolgend genannten Risiken ausgesetzt sein. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung:

-
- a) **Hebelwirkung (Leverage):** Die Fondsleitung ist ermächtigt, in beschränktem Umfang Kredite für zusätzliche Anlagen aufzunehmen und derivative Finanzinstrumente einzusetzen, die eine Hebelwirkung entfalten. Fallen die Erträge auf Anlagen höher aus als die auf der Kreditaufnahme belasteten Zinsen, wird das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens stärker steigen als ohne Leverage mittels Kreditaufnahme. Entsprechend sinkt das Vermögen im Falle von Kursverlusten auf den Anlagen überproportional. Bei der Erzielung von Hebelwirkung über Derivate besteht die Möglichkeit, dass eine sich als unrichtig erweisende Einschätzung der Lage oder eine geringe Liquidität der Märkte in den Basiswerten negative Auswirkungen auf die Rendite eines Teilvermögens zeitigen.
- b) **Politische Risiken:** Politische Risiken sind geo- und länderpolitische Begebenheiten, Ereignisse und Entscheide wie Kriege, Sanktionen, Enteignungen, Blockaden und dergleichen, die sich unter Umständen negativ auf die entsprechenden Finanzmärkte und Anlagen auswirken. Sie können insbesondere bei Investitionen in Emerging Markets auftreten, aber auch in anderen Märkten, wenn sich das politische Umfeld verschlechtert.
- c) **Ökonomische Risiken:** Ökonomische Risiken sind typischerweise in Zyklen verlaufende wirtschaftliche Abschwünge, die regional oder weltweit auftreten und unterschiedliche Ausmasse annehmen können. Ihnen unterliegen sämtliche Anlagen.
- d) **Systemische Risiken:** Systemische Risiken sind durch das Finanzmarktsystem bedingte Risiken in Form von adversen Mechanismen, welche ansteckende oder sich selbst verstärkende negative Auswirkungen in lokalen oder im weltweiten Finanzsystem haben können. Sie äussern sich beispielsweise in Liquiditäts- und Kreditverknappung und im Emittenten- und Gegenparteiensrisiko. Insbesondere OTC-Geschäfte, Termin- und Swap-Geschäfte, Derivate, strukturierte Produkte oder Zertifikate und ähnliche Geschäfte weisen Gegenpartei- und Emittentenrisiken auf. Auch Forderungswertpapiere weisen alle ein Emittentenrisiko auf. Systemischen Risiken unterliegen auch alternative Anlagen wie Hedge Funds, weil solche Strategien oft mit Leverage arbeiten und entsprechende Margen bei Prime Brokern hinterlegt werden. Nehmen beispielsweise die Positionswerte von Hedge Funds ab, können Prime Broker höhere Margenhinterlegung einfordern, was wiederum zu Auflösungen von weiteren Positionen und entsprechendem verstärkenden Preisdruck führen kann. Solche Mechanismen können sich wiederum auf Positionen von anderen Marktteilnehmern auswirken und entsprechende Dominoeffekte auslösen.
- e) **Operationelle Risiken:** Operationelle Risiken sind Risiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Administration, Handelsabwicklung, Back-Office, Lieferungen (Settlement), Aufbewahrung, Rechnungslegung, Bewertungsdienstleistungen, Berichtswesen und ähnliche Risiken. Solche administrativen oder logistischen Risiken können durch Störungen von Abläufen und Stellen aus Krisen, Katastrophen, oder menschlichen oder anderen Versagen entstehen und können sehr schwer oder gar nicht vorhersehbar sein.
- f) **Liquiditätsrisiko:** Die Liquidität von individuellen Finanzinstrumenten kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Die einzelnen Teilvermögen dürfen in Anlagen investieren, die keinen täglichen Handel haben. Bei grossen Rücknahmen im Teilvermögen kann es vorkommen, dass sich die Zusammensetzung des Teilvermögens kurzfristig verschiebt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei grossen Umwälzungen in den Teilfonds kurzfristig zu Verschiebungen in der Zusammensetzung des Portfolios kommen kann und sich im Extremfall die Auszahlungen von Rücknahmen verzögern könnten. Das Liquiditätsrisiko ist insofern begrenzt, als für die Teilvermögen des Umbrella-Fonds überwiegend Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten angestrebt werden. Soweit Anlagen in OTC-Derivaten erfolgen (vgl. § 12 des Fondsvertrags), hängt deren Liquidität meist erheblich von deren Basiswert ab.
- g) **Konzentration der Anlagen / Risikostreuung:** Die Fondsleitung ist bestrebt, ein durch Anlage in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten diversifiziertes Fondsportefeuille zu gestalten. Indes können die Anlagen der Teilvermögen des Fonds jeweils in einzelne Wirtschaftssektoren investiert werden. Indes können sich die Anlagen jeweils auf einzelne Bereiche dieses Sektors und einzelne Regionen konzentrieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die jeweils gewählte Anlagestrategie nicht die Erwartungen erfüllt.

-
- h) **Allgemeines Marktrisiko:** Die Teilvermögen investieren in die weltweiten Märkte für Effekten und andere Finanzinstrumente. Politische Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen der Teilfonds und die Rendite negativ beeinflussen. Die Fondsleitung strebt insofern eine Begrenzung der Marktrisiken an, als er seine Anlagen vorab in den weltweit führenden Märkten tätigt.
- i) **Emerging Markets:** Die Fondsleitung kann einen (definierten) Teil des Vermögens der Teilvermögen in Aktien von Unternehmen aus Emerging Markets Ländern investieren. Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika oder Japan erreicht haben. Zur Zeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion und umfassen namentlich Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, China, Estland, Indien, Indonesien, Israel, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Marokko, Pakistan, die Philippinen, Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Tschechien, die Türkei, die Ukraine und Ungarn. Die Liste der Staaten, die als "Emerging Markets Länder" gelten, unterliegt Änderungen. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können die Lage von ausländischen Investoren wie dem Fonds nachteilig beeinflussen, namentlich Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, die Einführung von Quellensteuern auf der Ausschüttung von Zins- oder Dividenden erträgen, die Einführung von Kapitaltransferbeschränkungen und Währungsabwertungen. Die Preise von Emerging Markets Anlagen sind in der Regel verstärkt von der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens und von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des entsprechenden Emerging Markets Landes abhängig. Für Aktien, welche an einer anerkannten Börse eines Emerging Markets Landes notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines solchen Landes gehandelt werden, gilt, dass solche Börsen oder Märkte nicht den Grad von Organisation, Transparenz und Liquidität aufweisen, der bei Börsen und Märkten in den meisten entwickelten Staaten üblich ist.
- j) **Währungsrisiko:** Die Teilvermögen des Fonds investieren weltweit in Anlagen, die auf verschiedene Währungen lauten können. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fonds entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese absichern. Soweit für ein Teilvermögen im Besonderen Teil keine abweichenden Regeln aufgestellt sind, ist die Fondsleitung nicht gehalten, eine systematische Währungsabsicherung vorzunehmen.
- k) **Zinsrisiken:** Bei festverzinslichen Anlagen verursacht eine Verschiebung des Zinsniveaus nach unten Kapitalgewinne und eine Verschiebung des Zinsniveaus nach oben Kapitalverluste. Es ist Ziel der Anlagestrategie, solche Risiken über die Festlegung der Duration zu steuern.
- l) **Kreditrisiken:** Jede Art von Schulden beinhaltet Kreditrisiken. Bei Anlagen mit solchen Kreditrisiken kann eine Verminderung der Kreditprämien für eine jeweilige Schuld zu Kapitalgewinnen, aber eine Ausweitung der Kreditprämien zu Kapitalverlusten führen. Bei signifikanter Verschlechterung der Bonität eines Kreditschuldners kann dies zu substanziellen Verlusten, im Falle eines Bankrottes des Schuldners gar zu einem Totalverlust führen. Es ist Ziel des Fonds, solche Risiken durch Diversifikation und Kreditanalyse unter Kontrolle zu halten und eine entsprechende Prämie auf solchen Risiken zu verdienen.
- m) **Aktienrisiken:** Anlagen in öffentlich gehandelten Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren unterliegen Marktpreisschwankungen, die abhängig sind vom Geschäftsverlauf der jeweiligen Unternehmen und von der allgemeinen Verfassung des Gesamtaktienmarktes. Es ist Ziel des Fonds, solche Risiken über eine breite Verteilung über viele Aktien zu diversifizieren. Die verbleibenden Risiken bleiben aber substanziell.
- n) **Rohstoffanlagen:** Die Rohstoffpreise werden primär durch Veränderungen in der Wirtschaftsentwicklung beeinflusst. Zudem sind Anlagen in Rohstoffe aufgrund der strategischen Bedeutung mit geopolitischen Risiken behaftet. Da ein Grossteil der Rohstoffe in Schwellenländern produziert wird, kann deren Verfügbarkeit zusätzlich durch lokale politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklungen beeinflusst werden. Des Weiteren können Naturereignisse zu einer Knappheit des Rohstoffangebots führen.
- o) **Private Equity Anlagen:** Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden. Es handelt sich häufig um jüngere Gesellschaften oder Gesellschaften in einer Wachstumsphase, die mittelfristig an einer Börse eingeführt (pre-IPO stocks) oder im

Rahmen eines "Trade Sale" veräussert werden sollen, wobei meist ein erheblicher Gewinn erwartet wird. Solche Gesellschaften befinden sich häufig in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung. Die Risiken von Private Equity Anlagen sind deshalb beträchtlich. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund ihrer meist geringen Eigenmittel tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Einschlügen zum inneren Wert getätigt werden. Der Anteil der Anlagen in Private Equity ist bei den Teilvermögen des Fonds, die solche Anlagen überhaupt zulassen, strikte begrenzt.

- p) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds:** Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Als Alternative Anlagen der Teilvermögen des Fonds sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds zulässig. Sie werden indes bloss zur Beimischung bei Teilvermögen, die als Portfolio Fonds ausgestaltet sind, verwendet. Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. long Positionen), werden bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktiven teils in erheblichem Umfang leer verkauft und wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Bei Fund of Hedge Funds und Hedge Funds, die nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden, werden diese Risiken durch eine angemessene Diversifikation gemildert. Indirekte Anlagen in Hedge Funds können überdies in Form strukturierter Produkte (z.B. Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie) erfolgen. Soweit solche mit Kapitalgarantie versehen sind, werden sie als Forderungswertpapiere und nicht den Anlagen gemäss dieser lit. h zugerechnet. In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.
- q) Gegenpartierisiken:** Das Gegenpartierisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Aktie oder eines derivativen Finanzproduktes. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Dieses Risiko muss bei der Wahl eines Schuldners, einer Gegenpartei, eines Emittenten oder Garanten beachtet werden. Gradmesser für die Bonität eines Emittenten bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen. Die Risikobeschränkungsbestimmungen des Fonds stellen Qualitätsanforderungen an Emittenten von derivativen Finanzinstrumenten und Gegenparteien, denen gegenüber eine Risikoaussetzung von mehr als 10% des Fondsvermögens eingegangen werden kann.
- r) High Yield Bonds:** Bei Wertpapieren von Emittenten (High Yield Bonds), die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten ("Non-Investment Grade") aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

1.16. Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Sie beurteilt die Liquidität der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit sowie des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen regelmässig unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und implementiert, welche insbesondere die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Risiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen stützt sich die Fondleitung auf markterprobte Modelle ab.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist FundPartner Solutions (Suisse) SA. Seit der Gründung im Jahre 2012 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz an der Route des Acacias 60, 1211 Genf 73, im Fondsgeschäft tätig.

2.2. Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz Fonds schweizerischen Rechts und ist ausserdem als Vertreterin von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen tätig.

FundPartner Solutions (Suisse) SA
60, route des Acacias
1211 Genf 73

2.3. Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

- Marc Briol, Präsident, Banque Pictet & Cie SA
- François Rayroux, Vizepräsident, Unabhängiges Mitglied
- Christoph Lanter, Unabhängiges Mitglied
- Rémy Obermann, Mitglied, Banque Pictet & Cie SA
- Dorian Jacob, Mitglied, FundPartner Solutions (Europe) SA
- Ilan Mizrahi, Delegierter

Geschäftsleitung

- Ilan Mizrahi, Geschäftsführer, Delegierter des Verwaltungsrates
- Richard Millet, Leiter Fund Administration
- Istvan Nagy, Leiter Risk Management

Die Mitglieder der Geschäftsleitung üben keine weiteren geschäftsführenden Tätigkeiten aus als die, die sie im Rahmen ihrer Funktion bei FundPartner Solutions (Suisse) SA wahrnehmen.

2.4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Das gezeichnete Aktienkapital der Fondsleitungsgesellschaft beträgt CHF 10 Mio. Das Aktienkapital ist in Nomenaktien mit einem Nennwert von CHF 1'000.-- oder CHF 10'000.-- aufgeteilt. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

2.5. Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Anlageentscheide

Die Anlageentscheide für die Teilvermögen sind an die Picard Angst AG, Bahnhofstrasse 13-15, 8808 Pfäffikon SZ, mit Sitz in Freienbach, übertragen.

Betrieb des EDV-Systems und Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) der Teilvermögen ist an FundPartner Solutions (Europe) SA in Luxemburg übertragen.

2.6. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschaftsrechte und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch von der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1. Allgemeine Angaben zur Depotbank

Als Depotbank fungiert die Banque Pictet & Cie SA, Genf.

3.2. Weitere Angaben zur Depotbank

Die Depotbank ist hauptsächlich in der Vermögensverwaltung tätig.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland birgt insbesondere operationelle Risiken, Betrugs- sowie Ausfallrisiken. Zwecks Minimierung dieser Risiken wählt die Depotbank die Dritt- und Zentralverwahrer auf Grundlage einer sorgfältigen Due Diligence aus, welche regelmässig erneuert wird. Die Depotbank stellt zudem die Segregation der verwahrten Wertpapiere sicher, um diese gegen einen allfälligen Ausfall der Dritt- und Zentralverwahrer zu schützen.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Banque Pictet & Cie SA, Genf.

4.2. Vertreiber

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen ist die Picard Angst AG, Bahnhofstrasse 13-15, 8808 Pfäffikon SZ, mit Sitz in Freienbach beauftragt worden.

4.3. Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Anlageentscheide

Die Anlageentscheide für die Teilvermögen sind an die Picard Angst AG, Bahnhofstrasse 13-15, 8808 Pfäffikon SZ, mit Sitz in Freienbach, übertragen. Picard Angst AG operiert seit Oktober 2016 als von der FINMA bewilligte und beaufsichtigte Vermögensverwalterin von Kollektivvermögen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Picard Angst AG abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

Betrieb des EDV-Systems und Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) der Teilvermögen ist an FundPartner Solutions (Europe) SA in Luxemburg übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und FundPartner Solutions (Europe) SA abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) SA zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen

Die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen ist von Banque Pictet & Cie SA an FundPartner Solutions (Europe) SA in Luxemburg übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Banque Pictet & Cie SA und FundPartner Solutions (Europe) SA abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) SA zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge wie folgt aufgeben können:

- entweder via einen Vertreiber oder eine Bank in der Schweiz, bei welcher der Anleger ein Konto hält;
- oder via die Banque Pictet & Cie SA, falls der Anleger bei letzter ein Konto hält.

Um den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach luxemburgischem Recht zu genügen, werden die Anleger zudem darauf aufmerksam gemacht, dass die von der Bank oder direkt vom Anleger anlässlich der Zeichnung oder der Rücknahme übermittelten Daten von FundPartner Solutions (Europe) SA zum Zwecke der Bearbeitung an andere, einem gleichwertigen Geheimhaltungsgrad unterstellten Gesellschaften, der Pictet Gruppe weitergeleitet werden können.

5. Weitere Informationen

5.1. Nützliche Hinweise

Valorennummer / ISIN-Nr.	All Commodity Tracker Plus	
	A-Klasse: 4913676	CH0049136762
	Ae-Klasse: 19027325	CH0190273257
	Ah-Klasse: 4913681	CH0049136812
	C-Klasse: 4913677	CH0049136770
	Ch-Klasse: 4913682	CH0049136820
	D-Klasse: 4913678	CH0049136788
	De-Klasse: 19027326	CH0190273265
	Dh-Klasse: 4913683	CH0049136838
	P-Klasse: 4913680	CH0049136804
	Pe-Klasse: 19027327	CH0190273273
	Ph-Klasse: 4913684	CH0049136846
	S-Klasse: 19027329	CH0190273299
	Se-Klasse: 19027330	CH0190273307
	Sh-Klasse: 19027333	CH0190273331
Valorennummer / ISIN-Nr.	Energy & Metals	
	A-Klasse: 19027338	CH0190273380
	Ae-Klasse: 19027340	CH0190273406
	Ah-Klasse: 19027341	CH0190273414
	D-Klasse: 19027342	CH0190273422
	De-Klasse: 19027344	CH0190273448
	Dh-Klasse: 19027348	CH0190273489
	P-Klasse: 19027349	CH0190273497
	Pe-Klasse: 19027350	CH0190273505
	Ph-Klasse: 19027351	CH0190273513
	S-Klasse: 19027352	CH0190273521
	Se-Klasse: 19027354	CH0190273547
	Sh-Klasse: 19027355	CH0190273554

Die Teilvermögen werden jeweils in folgender Rechnungswährung geführt:

- All Commodity Tracker Plus: US-Dollar (USD)
- Energy & Metals: US-Dollar (USD)

5.2. Publikationen des Umbrella-Fonds

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internet-Plattform www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle gezeichneten Anteilklassen jedes Teilvermögens täglich auf der Internet-Plattform www.fundinfo.com. Die Preise können in weiteren durch die Fondsleitung bestimmten Medien bekannt gemacht werden.

5.3. Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:

- Schweiz

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA, deren Territorien oder Besitzungen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten oder Personen, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Bestimmungen fallen, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Aus den in Ziff. 1.3 dargelegten Gründen, können Anteile der Teilvermögen nur Anlegern angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, die FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute sind, d.h. teilnehmende ausländische Finanzinstitute oder andere ausländische Finanzinstitute, die als FATCA-konform gemäss Definition der US FATCA Final Regulations und eines anwendbaren IGA gelten. Wie im Fondsvertrag näher erklärt, können nicht FATCA-konforme Anleger keine Anteile von Teilvermögen halten, und die Anteile können eine Zwangsrücknahme erfahren, falls dies gemäss FATCA zur Sicherung der Einhaltung des QCIV- Status dieses Teilvermögens nötig ist.

Überdies dürfen Anteile der Teilvermögen Anlegern nicht angeboten, verkauft, abgetreten, ausgeliefert oder von ihnen gehalten werden, wenn die Anleger im Sinne der AIA-Standards (i) natürliche Personen, (ii) aktive Nicht-Finanzinstitute oder (iii) passive Nicht-Finanzinstitute (einschliesslich Finanzinstitute, die in passive Nicht-Finanzinstitute umklassifiziert wurden) sind. Gemäss den ausführlicheren Informationen im Fondsvertrag dürfen die vorerwähnten Anleger keine Anteile der Teilvermögen halten. Diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit seinem Status und seinen Pflichten gemäss AIA-Standards zu gewährleisten.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Bisherige Ergebnisse des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen:

All Commodity Tracker Plus

Anteilsklasse	2021	2022	2023
A	24.13%	11.97%	-3.62%
Ah	21.85%	8.10%	-8.35%
C	24.38%	12.20%	-3.43%
Ch	22.10%	8.32%	-8.16%
D	25.87%	13.56%	-2.26%
Dh	23.55%	9.63%	-7.05%
P	24.88%	12.67%	-3.03%
Ph	22.59%	8.76%	-7.80%
S	24.99%	12.74%	-2.90%

Energy & Metals

Anteilsklasse	2021	2022	2023
A	26.68%	18.93%	-6.21%
Ae	23.62%	N/A*	N/A*
Ah	24.18%	14.36%	-11.00%
D	28.46%	20.61%	-4.88%
P	27.46%	19.66%	-5.63%
Pe	24.62%	N/A*	N/A*
Ph	24.94%	15.06%	-10.44%
Sh	25.09%	15.22%	-10.33%

* Inaktive Anteilsklassen -AE und -PE per 18. August 2022

6.2 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapital- und Finanzmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Anleger haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. Die Teilvermögen richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Rohstoffe grundsätzlich an alle Kategorien von Anlegern. Aufgrund der auf Diversifikation ausgerichteten Anlagestrategien können die Teilvermögen als Ergänzungsanlage zur Risikoreduktion eines breit diversifizierten Gesamtportfolios beitragen und eignen sich im Falle des All Commodity Tracker Plus und des Energy & Metals auch als Basisanlage in der alternativen Anlageklasse Rohstoffe. Der Wert von Rohstoff-Futures wird durch markt- und rohstoffspezifische Risikofaktoren beeinflusst und kann daher sowohl steigen als auch fallen. Rohstoffe sind im Vergleich zu Aktien mit einem höheren Kursrisiko behaftet. Die Anleger können daraus resultierende Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen, wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges, gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II - Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung "Picard Angst Funds" besteht ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Struktur) der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
 - **All Commodity Tracker Plus**
 - **Energy & Metals**
2. Fondsleitung ist die FundPartner Solutions (Suisse) SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.
3. Depotbank ist die Banque Pictet & Cie SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.
4. Vermögensverwalter ist die Picard Angst AG, Pfäffikon SZ

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen (siehe § 28).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile .
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über die Vermögen der Teilvermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird, indem sie die Fondsleitung benachrichtigt, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds bzw. Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind in der Produktdokumentation über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 19 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 und 5 möglich.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung des Anlegers ist in Anteilen begründet. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des betreffenden Teilvermögens.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen, indem sie die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Vorbehalten bleiben allfällige Kündigungsfristen gemäss § 18 Ziff. 1 unten.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

-
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
 8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).
 9. Die Anteile der Teilvermögen dürfen Anlegern nicht angeboten, verkauft, abgetreten, ausgeliefert oder von ihnen gehalten werden, wenn die Anleger im Sinne der AIA-Standards (i) natürliche Personen oder (ii) passive Nicht-Finanzinstitute (einschliesslich Finanzinstitute, die in passive Nicht-Finanzinstitute umklassifiziert wurden) sind. Die vorerwähnten Anleger dürfen keine Anteile der Teilvermögen halten. Diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit seinem Status und seinen Pflichten gemäss AIA-Standards zu gewährleisten.

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zur Zeit bestehen für alle Teilvermögen die nachfolgend aufgeführten Anteilklassen:
 - a) Die folgenden Anteilklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:
 - A-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet.

- Ae-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.
- Ah-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.
- P-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Erforderliche Mindestanlage: USD 0.1 Mio.
- Pe-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Erforderliche Mindestanlage: EUR 0.1 Mio. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.
- Ph-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Erforderliche Mindestanlage: CHF 0.1 Mio. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.
- S-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Erforderliche Mindestanlage: USD 5 Mio.
- Se-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Erforderliche Mindestanlage: EUR 5 Mio. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.
- Sh-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Erforderliche Mindestanlage: CHF 5 Mio. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.

b) Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

Der Anlegerkreis der nachfolgend aufgeführten "D", "De" und "Dh" Anteilklassen ist auf qualifizierte "Mandate Anleger" beschränkt.

Als qualifizierte "Mandate Anleger" gelten Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag mit einer Gesellschaft der Picard Angst-Gruppe eingegangen sind.

- D-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar lautet und sich an "Mandate Anleger" gemäss dieser Bestimmung wendet, die Vertragsbeziehungen zu Gesellschaften der Picard Angst-Gruppe aufweisen.
- De-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro lautet und sich an "Mandate Anleger" gemäss dieser Bestimmung wendet, die Vertragsbeziehungen zu Gesellschaften der Picard Angst-Gruppe aufweisen. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.
- Dh-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und sich an "Mandate Anleger" gemäss dieser Bestimmung wendet, die Vertragsbeziehungen zu Gesellschaften der Picard Angst-Gruppe aufweisen. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.

5. Das Teilvermögen "All Commodity Tracker Plus" führt zurzeit zusätzlich zu den in Ziff. 4 erwähnten Anteilsklassen noch die folgenden Anteilsklassen, welche auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt ist:

Der Anlegerkreis der nachfolgend aufgeführten "C" und "Ch" Anteilklassen ist auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt.

Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden nach Art. 4 Abs. 3–5 oder nach Art. 5 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15 Juni 2018 (FIDLEG).

Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Vermögensverwaltungskunden unter den in dieser Bestimmung aufgeführten Voraussetzungen.

-
- C-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung US Dollar lautet und die sich an qualifizierte Anleger gemäss dieser Bestimmung wendet.
 - Ch-Klasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an qualifizierte Anleger gemäss dieser Bestimmung wendet. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.
6. Für die Klassen Ae, Ah, Ch, De, Dh, Pe, Ph, Se und Sh können die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit der Anteilsklasse lauten, ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.
 7. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Es werden Anteilsbruchteile auf drei Stellen nach dem Komma ausgegeben.
 8. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 18 zurückzugeben, an einen Anleger zu übertragen, der die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens über- bzw. unterschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Anlagepolitik jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages genannt.
2. Die Fondsleitung kann das Vermögen der Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (ohne Private Equity i.S. von lit. f unten)
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;

-
- ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
 - ac) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate;
 - ad) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. aa bis ac oben zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
 - ae) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF"), Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen;
 - af) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. aa bis ae oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte

- ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldnern, in Instrumenten von Schuldnern tieferer Qualität und höherer Rendite ("High Yield Bonds") sowie in Obligationen, die durch Aktiven gedeckt oder besichert sind (Asset Backed Securities), erfolgen;
- bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- bc) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben oder Zinssätze zugrunde liegen;
- bd) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate ohne Kapitalgarantie denen direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. ba bis bc zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
- be) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF") und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen;
- bf) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ba bis be oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- c) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in standardisierte Waren („Commodities“).
 - ca) Edelmetalle in standardisierter Form;
 - cb) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen;

-
- cc) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Commodities zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 12 unten erfüllen;
 - cd) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie und Zertifikate, denen direkt oder indirekte Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
 - ce) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit, die überwiegend in der Produktion, in der Verarbeitung von oder im Handel mit Edelmetallen oder Commodities tätig sind;
 - cf) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. ca bis ce oben anlegen;
 - cg) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ca bis ce oben und/oder direkt in Commodities anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ca bis cf oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

d) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen, wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten, anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Als Alternative Anlagen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds zulässig. Der Prospekt enthält weitere Angaben zu den Merkmalen und Risiken von Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

Bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds können Aktiven teils in erheblichem Umfange leer verkauft werden und es wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Der Prospekt enthält weitere Angaben zu den Merkmalen und Risiken von Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in Alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Im Einzelnen sind folgende Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds zulässig:

- da) Anteile offener ausländischer kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden,
- db) Anteile von Übrigen Fonds für alternative Anlagen,
- dc) Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie, sofern die Anteile oder Notes an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen im Sinne der vorstehenden Ausführungen als "Hedge Funds" gelten, und deren zugrunde liegende Investitionen in Alternative Anlagen jeweils eine genügende Diversifikation aufweisen.

e) Indirekte Anlagen in Immobilien

- ea) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) und Anteile von offenen Immobilienfonds weltweit;
- eb) Anteile von offenen in- und ausländischen Immobilienfonds oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden;
- ec) Anteile von geschlossenen in- und ausländischen Immobilienfonds oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion;
- ed) Derivate im Sinne von § 12 unten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. ea oder ec oben oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindices zugrunde liegen;
- ee) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. ea bis ed oben zugrunde liegen, von Emittenten weltweit.

Die Anlagen gemäss litt. ea, ec, ed und ee oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

f) Direkte und indirekte Anlagen in Private Equity

- fa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity);
- fb) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. fa oben investieren;
- fc) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. fa oben investieren;
- fd) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. fa bis fc oben zugrunde liegen, von Emittenten weltweit.

Die Anlagen gemäss litt. fb und fd oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

g) Direkte und indirekte kurzfristige liquide Anlagen

- ga) Gelder, die auf Sicht oder Zeit (maximal 12 Monate) bei Banken im In- und Ausland als Anlagen platziert werden, einschliesslich Treuhandanlagen bei Banken im Ausland, sofern diese unter zur Schweiz gleichwertigen Aufsicht stehen (wobei die Depotbank die Anlagen als Treuhänderin und auf Risiko der kollektiven Kapitalanlage anlegt), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- gb) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geldmarktinstrumente sind dabei Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 360 Tage nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KKV erfüllt sind. Für die Festlegung der Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zinssatz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird;

-
- gc) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF") und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ga und gb oben anlegen;
 - gd) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss litt. ga und gb oben investieren.

Die Anlagen gemäss lit. gc oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9, 10 und § 12 unten.

- h) Anlagen in Devisen und in derivativen Finanzinstrumenten, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben, umfassend:
 - ha) Devisenguthaben bei Banken;
 - hb) Kauf und Verkauf von Devisen auf Spot-Basis;
 - hc) Kauf und Verkauf von Devisen auf Termin-Basis;
 - hd) Kauf und Verkauf von Call- oder Put-Optionen auf Devisen und auf Devisen-Futures;
 - he) Eingehen von Devisen-Swaps;
 - hf) Eingehen von Devisen-Futures;
 - hg) Kombination von Transaktionen gemäss litt. hb bis hf oben.

- 3. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 2 litt. af, bf, cg, da, ea, eb, fc und gd oben umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Die Anteile bzw. Aktien müssen mit der gleichen Rücknahme- bzw. Handelsfrequenz wie das jeweilige Teilvermögen zu ihrem inneren Wert zurückgenommen oder zurückgekauft werden.
- 4. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 2 litt. ae, be, cf, dc, ec, fb und gc oben umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen bzw. Organismen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Sämtliche Anteile bzw. Aktien müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9, 10 und § 12 unten.
- 5. Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. ae, af, be, bf, cf, cg, ea, eb, ec, gc und gd oben darf es sich nicht um solche handeln, die nach Schweizer Recht als "Übriger Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren. Investiert jedoch ein Anlageorganismus im Sinne von Ziffer. 2 lit. cg überwiegend direkt, aber auch indirekt in Commodities, so darf es sich, im Sinne einer Ausnahme, auch um einen Anlageorganismus handeln, welcher nach Schweizer Recht als "Übriger Fonds für alternative Anlagen" qualifiziert. Ein solcher Anlageorganismus darf jedoch nicht geschlossen sein und muss überdies die Bestimmungen gemäss Ziffer 3 oben einhalten.

Zudem gilt in Ergänzung zu obigen Ziff. 3 und 4, dass die kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen nach dem Recht eines OECD Staates errichtet sein müssen.

6. Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. da, dc, fb und fc oben wird es sich überwiegend um Zielfonds handeln, welche durch die Schweizer Aufsichtsbehörde nicht zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sind und die aus Staaten stammen, die mangels Feststellung einer gleichwertigen Gesetzgebung und/oder Aufsicht im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG in der Schweiz nicht genehmigungsfähig sind. Sie dürften nach Schweizer Recht in der Regel als "Übrige Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren.
7. Die Rechtsform der Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. ae, af, be, bf, cf, cg, da, dc, ea, eb, ec, fb, fc, gc und gd oben ist irrelevant. Es kann sich um vertragsrechtliche kollektive Kapitalanlagen, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.
8. Die Fondsleitung kann Anteile (bzw. Aktien) von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile (bzw. Aktien) sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.
9. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend in litt. a bis h genannte Anlagen investiert werden.
10. Effekten aus Neuemissionen, bei denen die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen wird, werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelten Effekten gleichgestellt. Wird die Zulassung nicht innerhalb dieser Frist erlangt, sind sie in die Begrenzung gemäss Ziff. 9 oben einzubeziehen oder innerhalb eines Monats zu verkaufen.
11. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 11 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
12. Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breitgestreuten Portfolios von Direktanlagen erlangen.
13. Physische Leerverkäufe (Leerverkäufe im engeren Sinne) sind nicht zulässig.
14. Der Besondere Teil dieses Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen.
15. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeit bis zu zwölf Monaten.

Die flüssigen Mittel können jeweils einen höheren Anteil erreichen, wenn der Zeitpunkt für Anlagen gemäss § 8 oben ungünstig erscheint oder wenn sie zur Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten gemäss § 12 unten benötigt werden.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei wesentliche Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnen-

Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 6.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können. Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder, wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - c) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten schliessen keine OTC-Geschäfte ab, welche eine Entgegennahme von Vermögenswerten als Sicherheiten zur Folge hätten.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
- zu den Kreditderivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8 mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 6, 13, 14, 16, 19, 20 und 21.
4. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn der Emittent (oder ein allfälliger Garant) ein Rating von mindestens "A-", "A3" (falls die Laufzeit des Kontrakts oder Instrumentes über 12 Monaten liegt) oder "P-1", "A-1" (falls die Laufzeit bei oder unter 12 Monaten liegt) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur als Standard & Poor's oder Moody's aufweist oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Agenturrating als von gleicher Qualität einstuft. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

-
5. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die kurzfristigen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ga einzubeziehen.
 6. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
 7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 13, 14, 16, 19, 20 und 21 nachfolgend.
 8. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 13, 14, 16, 19, 20 und 21 nachfolgend.
 9. Die Fondsleitung darf, unter Vorbehalt von Ziff. 19 und 20, höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 10. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 4 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
14. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die diesbezüglichen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 4 ausser Betracht.
15. Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 13 und 14 oben sind zugelassen:
 - Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

-
16. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 40% angehoben, wenn es sich um Schweizer Pfandbriefe, die von Schweizer Pfandbriefemittenten begeben werden, handelt; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Schweizer Pfandbriefe derselben Emission bzw. Serie angelegt werden. Pfandbriefe bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 4 ausser Betracht.
 17. Steht für die Verpflichtung ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden.
 18. Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen.
 19. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 25% angehoben, wenn es sich um direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a in Gesellschaften handelt, deren prozentuale Gewichtung in einem führenden Sektor-, Regionen- oder Länderindex 6.7% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen des Teilvermögens aller Aktien und anderen Wertpapieren des Emittenten dessen prozentuale Gewichtung im Referenzindex nicht um mehr als 50% überschreiten.
 20. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 25% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. ae, af, be, bf, gc und gd oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind.
 21. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. cf, cg, da, db, dc, ea und ec oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind.
 22. Positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten mit derselben Gegenpartei können aufgerechnet werden, wenn die vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufrechnung ("Netting") erfüllt sind. Forderungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten gegen eine zentrale Clearingstelle einer Börse oder eines anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Marktes sind nicht zu berücksichtigen, wenn (i) diese einer angemessenen Aufsicht untersteht und (ii) die Kontrakte sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margenausgleich unterliegen.

§ 16 Weitere Anlagebeschränkungen

1. Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. cg i.V.m. § 8 Ziff. 5 oben (sofern es sich um einen Anlageorganismus handelt, welcher nach Schweizer Recht als "Übriger Fonds für alternative Anlagen" qualifiziert) und § 8 Ziff. 2 lit. d oben dürfen insgesamt 20%, eine Anlage in einen einzelnen Single Hedge Funds darf jeweils 5% bzw. in einen einzelnen Fund of Hedge Funds jeweils 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
2. Anlagen in § 8 Ziff. 2 lit. eb dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
3. Private Equity Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f oben dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
4. Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, eb und f oben dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
5. Anlagen in andere als die in Ziff. 1 oben genannten Dachfonds (Fund of Funds) sind nicht statthaft.
6. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen abweichende bzw. weitergehende Beschränkungen vorsehen.

IV Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 17 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres und für jeden anderen im Prospekt angegebenen Zeitpunkt, sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, so-

fern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

- d) bei der Inventarberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Vermögen eines Teilvermögens im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen die Nebenkosten, die dem Vermögen eines Teilvermögens im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Satz ist für jedes Teilvermögen im aus dem Prospekt ersichtlich. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen abgezogen werden.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 lit. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens eines Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Vermögen eines Teilvermögens im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 18 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt sowie für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil ersichtlich. Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern eines Teilvermögens in gleicher Höhe zu erheben.
4. Beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere des gleichen Teilvermögens werden keine Nebenkosten im Sinne von Ziff. 3 oben erhoben.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Kommissionen zu:
 - a. Entschädigung der Fondsleitung

Die Kommission der Fondsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Für die Leitung der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.2% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils quartalsweise ausbezahlt wird. Den Teilvermögen wird dabei eine Minimumgebühr pro Teilvermögen von maximal CHF 100'000.- per annum belastet.
- Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission des Nettofondsvermögens der Teilvermögen pro Anteilsklasse gemäss der untenstehenden Tabelle in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird. Die Management Fee kann dem jeweiligen Teilvermögen belastet und direkt an den Vermögensverwalter bzw. die Vertreter überwiesen werden.

Teilvermögen	Anteilsklasse	Management Fee max.
All Commodity Tracker Plus	A, Ae, Ah	1.5%
	C, Ch	1.3%
	D, De, Dh	0.0%
	P, Pe, Ph	1.09%
	S, Se, Sh	0.99%
Energy & Metals	A, Ae, Ah	1.5%
	D, De, Dh	0.0%
	P, Pe, Ph	1.09%
	S, Se, Sh	0.99%

-
- b. Entschädigung der Depotbank
- Für die Aufgaben der Depotbank, wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, stellt die Depotbank zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.1% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils quartalsweise ausbezahlt wird. Den Teilvermögen wird dabei eine Minimumgebühr pro Teilvermögen von maximal CHF 100'000.- per annum belastet.
2. Die im Rahmen der Maximalkommissionen von Ziff. 1 und 2 oben jeweils effektiv angewandten Sätze sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen und können jederzeit bei der Fondsleitung erfragt werden.
 3. Für die Auszahlung der Liquidationsbeträge im Falle der Auflösung eines Teilvermögens berechnet die Fondsleitung dem Anleger auf dem Rücknahmepreis seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50%. Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziffer genannte Leistungen obliegt der Fondsleitung.
 4. Des Weiteren kann der Besondere Teil für die einzelnen Teilvermögen eine erfolgsabhängige Kommission ("Performance Fee") vorsehen.
 5. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für die Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seinen Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden;

-
- l) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrative Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Teilfonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;
 - m) bankübliche Kosten im Zusammenhang mit der Verwahrung von Anlagen durch Dritte (Kosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Sub-Custodian-Funktionen wie bspw. Verwahrungskosten von Drittlagerstätten, Kontoführungsgebühren etc.);
 - n) sämtliche Steuern und Abgaben, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens, dessen Einkommen und auf den Auslagen zu Lasten des Vermögens dieses Teilvermögens erhoben werden.
6. Die Kosten nach Ziff. 5 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 1,50% p.a. bei verbundenen Zielfonds bzw. 3,00% p.a. bei nicht verbundenen Zielfonds betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten für diese Teilvermögen anzugeben.

Auf der Ebene von Zielfonds fallen neben Verwaltungskommissionen regelmässig weitere Vergütungen und Nebenkosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der Teilvermögen mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen und Rabatte, Vertriebservice-Entschädigungen etc. die auf den für den Fonds getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Neben der Verwaltungskommission können Zielfonds auch erfolgsabhängige Kommissionen (Performance Fee) erheben.

9. Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Vergütungen und Nebenkosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilsklasse belastet. Vergütungen und Nebenkosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit aller zurzeit ausgegebenen Teilvermögen ist der US-Dollar (USD).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen ungeprüften Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Ausschüttende Anteile

- a) Der Nettoertrag ausschüttender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
- b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
- c) Bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren aller Teilvermögen bzw. Anteilsklassen, können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilklasse vorgetragen werden, wenn:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilklasse pro Anteil beträgt.

2. Thesaurierende Anteile

- a) Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen bzw. der entsprechenden Anteilklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
- b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischentheseaurierungen aus den Erträgen vornehmen.
- c) Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilklasse, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilklasse.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationsorgane des Umbrella-Fonds

§ 24

1. Das Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können darüber hinaus in weiteren durch die Fondsleitung bestimmten Medien bekannt gemacht werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben) die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;

-
- die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 5 lit. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan resp. in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan resp. in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

-
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbankübertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 25. Juli 2022 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Januar 2019. Er besteht aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Besonderer Teil A – All Commodity Tracker Plus

§ 29 A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Picard Angst Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "All Commodity Tracker Plus".

§ 30 A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch indirekte Anlagen im Rohstoffsektor unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer angemessenen Liquidität einen adäquaten Anlageertrag zu erzielen.
2. Das Vermögen des All Commodity Tracker Plus-Teilvermögens wird zu
 - a) mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert:
 - aa) Direkte oder indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities gemäss § 8 Ziff. 2, lit. c, welche in den im Prospekt genannten Referenzindizes enthalten sind;
 - ba) Direkte oder indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities gemäss § 8 Ziff. 2, lit. c, welche nicht in den im Prospekt genannten Referenzindizes enthalten sind;
 - bb) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b;
 - bc) Direkte oder indirekte kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ca, cc und ce angelegt werden.

§ 31 A Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 32 A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

Besonderer Teil B – Energy & Metals

§ 29 B Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Picard Angst Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Energy & Metals".

§ 30 B Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch indirekte Anlagen im Rohstoffsektor, unter Ausschluss von Agrarrohstoffen und unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer angemessenen Liquidität einen adäquaten Anlageertrag zu erzielen.
2. Das Vermögen des Energy & Metals-Teilvermögens wird zu
 - a) mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert:
 - aa) Direkte oder indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities gemäss § 8 Ziff. 2, lit. c, unter Ausschluss von Agrarrohstoffen, welche in den im Prospekt genannten Referenzindizes enthalten sind;
 - b) höchstens einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) investiert in:
 - ba) Direkte oder indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities gemäss § 8 Ziff. 2, lit. c, unter Ausschluss von Agrarrohstoffen, welche nicht in den im Prospekt genannten Referenzindizes enthalten sind;
 - bb) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b.
 - bc) Direkte oder indirekte kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ca, cc und ce, unter Ausschluss von Agrarrohstoffen, angelegt werden.

§ 31 B Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 32 B Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

Der vorliegende Fondsvertrag wurde am 21. Juli 2022 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) bewilligt.

Die Fondsleitung

FundPartner Solutions (Suisse) SA
Route des Acacias 60
1211 Genf 73

Die Depotbank

Banque Pictet & Cie SA
Routes des Acacias 60
1211 Genf